

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.037/0002-V/8/2011  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL  
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/4264  
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0006-I/2012

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Umweltkontrollgesetz und das Umweltförderungsgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Gesetzesänderungen mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Anmerkungen**

### Zu Z 7 (§ 22 Abs. 3a):

Die Verordnungen BGBl. II Nr. 286/2007 und 287/2007 beruhen ua. auf Art. 17a Abs. 1 BHG. Danach erfolgt die Bestimmung einer Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, durch Verordnung des jeweiligen haushaltsleitenden Organs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung des Rechnungshofes. Da es sich bei Art. 17a Abs. 1 BHG um

eine Verfassungsbestimmung handelt, steht es dem einfachen Gesetzgeber nicht frei, über die Anwendbarkeit der auf dieser Grundlage ergangenen Verordnungen zu disponieren. Eine naheliegende Lösung des Problems – zu dem sich in den Erläuterungen keine Ausführungen finden – würde darin bestehen, für die neu-geschaffene Bundesanstalt eine eigene Verordnung zu erlassen.

### III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

#### **Allgemeines:**

Die Gliederung der Erläuterungen entspricht nicht den unter Punkt 5.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Februar 2012, BKA-603.722/0001-V/2/2011, zusammengestellten Vorgaben:

- Das Vorblatt hat zu entfallen.
- Der Allgemeine Teil der Erläuterungen hat sich auf eine Darstellung der „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ und der „Finanziellen Auswirkungen“ zu beschränken.
- An den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen sind Ausführungen zu den Themen „Kompetenzgrundlage“, „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“, „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ und „Allgemeines“ zu stellen. Dabei sind unter der Überschrift „Allgemeines“ sonstige Ausführungen allgemeiner Art zusammenzufassen, wie sie üblicherweise im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthalten sind.

Es wird **dringend** ersucht, die Erläuterungen für die Zwecke des bis 29. Februar 2012, 24 Uhr, beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorzulegenden Ressortbeitrags entsprechend anzupassen; andernfalls werden die erforderlichen Änderungen und Streichungen vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst selbst – und zwar ohne weitere Rücksprache mit dem Ressort – erfolgen.

***Zu Art. 1 (Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten):***Zu Z 3 (§ 13 Abs. 3 Z 3):

Unter einem Halbsatz versteht man einen vollständigen Satz, der durch ein Semikolon von einem anderen vollständigen Satz getrennt ist. Da im vorliegenden Fall kein vollständiger Satz vorliegt, muss von einer „Wortfolge“ gesprochen werden.

Zu Z 6 (§ 22 Abs. 2a):

Der neue Absatz sollte dem § 22 als Abs. 8 angefügt werden.

Unter Berücksichtigung des zu Z 7 (§ 22 Abs. 2b) Ausgeführten müsste es „und § 22 Abs. 9 in der Fassung [...]“ heißen.

Weiters wird angeregt, „in der Fassung des Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2012“ zu schreiben.

Zu Z 7 (§ 22 Abs. 2b):

Der neue Absatz sollte dem § 22 als Abs. 9 angefügt werden. Es böte sich daher an, die beiden Novellierungsanordnungen zu einer einzigen zusammenzufassen:

*Dem § 22 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:*

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auch nach den Überschriften „Zu Z 2:“ und „Zu Z 5:“ sollte jeweils die betroffene Rechtsvorschrift angeführt werden.

***Zu Art. 2 (Änderung des Umweltkontrollgesetzes):***Zur Artikelüberschrift:

Die Artikelüberschrift hat zu lauten: „Änderung des Umweltkontrollgesetzes“.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 5):

Es wird auf das Schreibversehen „BGBL.“ aufmerksam gemacht.

Abgesehen davon wird angeregt, „in der Fassung des Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2012“ zu schreiben.

**Zu Art. 3 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):**Zur Artikelüberschrift:

Die Artikelüberschrift hat zu lauten: „Änderung des Umweltförderungsgesetzes“.

Zu Z 3 (§ 35 zweiter Satz):

Die Novellierungsanordnung hat „§ 35 zweiter Satz lautet.“ zu lauten.

Inkrafttretensbestimmung:

Im Übrigen fehlt die Inkrafttretensbestimmung; es ist entweder ein Datum oder die Formel „Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes“ anzuführen:


*Dem § 53 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

„(15) § 6 Abs. 2d und § 35 erster und zweiter Satz in der Fassung des Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2012, treten mit ... in Kraft.“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

23. Februar 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	qUCYcrhAaS2FXTS8oCX2OcW79j6O7ZPOjzepBDdiO1MN7OzGHeMwuhH//M+VTfrTyJn G0eLPoAyUCdzTcqbaXc4iRJTvgvJaarSFmNU6MwA7KF0i0ZxnRjgEP2StEgOlyi3Vv7 MbIUizfwLLYMCyFNvSC+rIQTPLz0Jo2xQfPew=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-23T14:31:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	